

Oberlandesgericht Karlsruhe  
Hoffstrasse 10  
76133 Karlsruhe

**Vorab per Fax: 0721/926-5003**

Düsseldorf, den 04.06.2010

**Beschuldigter: Prof. Dr. Andreas Vosskuhle**  
**Anschrift: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe**  
**wegen Verdacht auf Rechtsbeugung gem. § 339 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage der Vollmacht vom 20.05.2010 an, dass wir die Interessen von \_\_\_\_\_ vertreten. Namens \_\_\_\_\_ und im Auftrag unserer Mandantin stellen wir gem. § 172 StPO den Antrag

die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen.

Hilfsweise für den Fall, dass der Antrag wegen § 172 Abs. 2 StPO unzulässig ist, stellen wir den Antrag nach §§ 23 ff EGGVG auf

Gerichtliche Entscheidung über den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft

Karlsruhe vom 28.04.2010

Dem vorliegenden Antrag liegt ein Strafantrag der Antragstellerin wegen Verdacht auf Rechtsbeugung zugrunde. Der Strafantrag war geboten, nachdem der Beschuldigte mit Beschluss vom 08.12.2009 in eigener Sache über ein Ablehnungsgesuch und eine Verfassungsbeschwerde der Antragstellerin entschieden hat, obwohl das Ablehnungsgesuch aufgrund der vorgetragenen Gründe jedenfalls zulässig war. In der nachfolgenden Antragsbegründung werden der relevante Inhalt der Verfassungsbeschwerde vom 24.04.2009, der Entscheidungsbegründung vom 08.12.2009, der Strafantragsbegründung vom 23.02.2010, der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15.03.2010, der fristwährend eingereichten Beschwerde vom 26.03.2010 und der Einstellungsmitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 28.04.2010 vorgetragen, bzw. kommentiert werden.

Die in der Antragsbegründung benannten Unterlagen werden der vorliegenden Antragsbegründung in der Anlage beigelegt werden als Beweis dafür, dass die Sachdarstellungen in der Antragsbegründung zutreffen.

Die nachfolgende Antragsbegründung gliedert sich auf wie folgt:

- I. Formale Voraussetzungen, S. 3
- II. Zusammenfassung und Vorschau der Antragsbegründung, S. 4 ff
- III. Inhalt von Verfassungsbeschwerde und Strafantrag, S. 7 ff
- IV. Strafantrag vom 23.02.2010, S. 18 ff
- V. Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15.03.2010, S. 29 ff
- VI. Beschwerdebegündung vom 26.03.2010, S. 30 ff
- VII. Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 28.04.2010, S.33 ff
- VIII. Stellungnahme zur Entscheidung der GenStA vom 28.04.2010, S 34 ff
- IX. Zusammenfassung und Antragstellung, S. 39 ff
- X. Anlagenverzeichnis, S. 42

## Antragsbegründung:

### **I. Formale Voraussetzungen**

#### I.1.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist für ein Klageerzwingungsverfahren örtlich zuständig, welches ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum Gegenstand hat. Die Antragstellerin ist Anzeigerstatterin im Sinne des § 171 StPO.

Unter **Anlage 1** wird der Strafantrag vom 23.02.2010 beigelegt. Der Strafantrag war an den Generalbundesanwalt gerichtet und wurde lt. Schreiben der Generalbundesanwaltschaft vom 01.03.2010 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe weitergeleitet (**Anlage 2**).

#### I.2.

Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist eine zulässige fristgebundene Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vorausgegangen. Die Antragstellerin ist Beschwerdeführerin der Vorschaltbeschwerde. Die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15.03.2010 erreichte die Antragstellerin am 17.03.2010.

**Beweis:**

1. Einstellungsmitteilung der StA Karlsruhe vom 15.03.2010, **Anlage 3**
2. Briefumschlag mit Poststempel vom 15.03.2010, **Anlage 4**

Die nachfolgende Beschwerde vom 26.03.2010 erfolgte fristwährend per Telefax vom 30.03.2010 an die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

**Beweis:**

1. Beschwerde vom 26.03.2010, **Anlage 5**
2. Sendebericht der Telekom vom 30.03.2010, **Anlage 6**

## I.3.

Die Antragsfrist von einem Monat des § 172 Abs. 2 S. 1 StPO seit Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe ist eingehalten. Die Mitteilung der GenStA Karlsruhe vom 28.04.2010 trägt als Poststempel den 30.04.2010. Der 30.04.2010 war ein Freitag. Das Schreiben war der Antragstellerin am Montag, den 03.05.2010, zugegangen.

**Beweis:** 1. Einstellungsmitteilung der GenStA Karlsruhe vom 28.04.2010, **Anlage 7**  
2. Briefumschlag mit Poststempel vom 30.04.2010, **Anlage 8**

Bei dem 3. Juni 2010 handelt es sich um einen gesetzlichen Feiertag (Fronleichnam). Fristablauf ist somit der 4. Juni 2010.

## I.4.

Die Antragstellerin ist Verletzte aus der behaupteten Straftat und Anzeigerstatterin iSd § 171 StPO iVm § 158 StPO. Die Antragstellerin ist daher antragsberechtigt.

## I.5.

Bei der angezeigten Straftat handelt es sich um eine Straftat, welche gemäss § 347 StPO nicht dem Privatklageweg zugewiesen ist.

**II. Zusammenfassung und Vorschau der Antragsbegründung**

Bei dem Beschuldigten handelt es sich um den Präsidenten am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe. Vor seiner Berufung im Jahr 2008 war der Beschuldigte seit 1999 als ordentlicher Professor und Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie an der Universität Freiburg beschäftigt. Der Beschuldigte zählt seit 2003 zum Universitätsrat und unterhält bis heute einen Lehrstuhl am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie..

Im Jahr 2008 hatte der Beschuldigte die Nachfolge des vormaligen Rektors der Universität Freiburg Prof. Jäger angetreten. In dieser Funktion übte der Beschuldigte als Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg gleichzeitig die Aufsicht über den Geschäftsführenden Direktor Dr. Wertheimer und den Ärztlichen Direktor der Universitätsklinik Freiburg Prof. Brandis aus. Noch im selben Jahr wurde der Beschuldigte zum Vorsitzenden Richter des 2. Senats am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe berufen. Am 16.03.2010 wurde der Beschuldigte zum Präsidenten am Bundesverfassungsgericht ernannt.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Klägerin in einem Zivilverfahren vor dem Landgericht Freiburg, welches sich gegen die Universitätsklinik Freiburg richtet. Die streitgegenständlichen Vorgänge, die der Klage zugrunde liegen, erstrecken sich über einen Zeitraum, als der Beschuldigte die Aufsichtspflicht über die beiden Klinikumsdirektoren hatte. Die Klage richtet sich sowohl gegen die involvierten Mediziner sowie gegen die beiden Klinikumsdirektoren der Universitätsklinik Freiburg. Der Inhalt und der Verlauf des Verfahrens werden nachfolgend zur Verdeutlichung des vorliegenden Antrags auf Klageerzwingung unter Abs. III in Kürze zusammenfassend skizziert werden.

Aufgrund von Verletzungen der Grundrechte der Antragstellerin nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG in dem anhängigen Zivilverfahren gegen die Universitätsklinik Freiburg hatte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 24.04.2009 Verfassungsbeschwerde eingereicht. Da die Antragstellerin nicht wissen konnte, welcher Richter gemäss dem Geschäftsverteilungsplan am Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde entscheiden werde, hatte die Antragstellerin den Beschuldigten aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit an der Universitätsklinik Freiburg und der hiermit verbundenen Nähe zu den Beklagten im Zivilverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit in einem Anschreiben vom 17.12.2008 und zusätzlich auf S. 4 der Verfassungsbeschwerde vorsorglich abgelehnt.

Dennoch hat der Beschuldigte mit Beschluss vom 08.12.2009 unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 18 und 19 BVerfGG über das Ablehnungsgesuch sowie ebenfalls über die Verfassungsbeschwerde zulasten der Antragstellerin entschieden.

Mit seiner gesetzeswidrigen Entscheidung hat der Beschuldigte das sowohl zulässige als auch begründete Ablehnungsgesuch der Antragstellerin als angeblich unzulässig verworfen, mit gleichem Beschluss wurde die Verfassungsbeschwerde von dem Beschuldigten ohne nähere Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen, bzw. abgewiesen.

Mit seiner Entscheidung hat sich der Beschuldigte bewusst objektiv schwerwiegend von Recht und Gesetz entfernt. Denn in Anbetracht der eindeutigen Leitlinien gemäss §§ 18 und 19 BVerfGG war das Ablehnungsgesuch ohne jeden Zweifel zulässig. Hierzu wird nachfolgend noch detailliert vorgetragen werden. Die Entscheidung des Beschuldigten in eigener Sache diene erkennbar dazu, der Antragstellerin den gesetzlichen Richter zu entziehen und gleichzeitig die in dem zugrunde liegenden Zivilverfahren vor dem Landgericht Freiburg von der Antragstellerin geltend gemachten Interessen zu vereiteln.

Aufgrund der Berufsausübung des Beschuldigten im Jahr 2008 muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem rechtsfehlerhaften Beschluss vom 08.12.2009 um einen elementaren und vorsätzlichen Verstoss des Beschuldigten gegen die Rechtspflege gehandelt hat. Denn es verhält sich so, dass der Beschuldigte aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Rektor der Universität Freiburg aufgrund der mit dieser Position verbundenen Aufsichtsfunktion über die beklagten Klinikumsdirektoren der Universitätsklinik Freiburg im streitgegenständlichen Zeitraum zumindest indirekt der Beklagtenseite zuzuordnen ist, woraus sich auch unmittelbar das Motiv für den Beschuldigten ergibt. Denn ein Prozesserfolg der Antragstellerin in dem anhängigen Verfahren wäre geeignet, zivil- und/oder strafrechtliche Ersatzansprüche der Antragstellerin gegenüber den Kollegen aus der Universitätszeit des Beschuldigten und gegebenenfalls gegenüber dem Beschuldigten selbst zu begründen.

Alleine schon aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte ausweislich der Internetpräsentation der Universität Freiburg bis heute einen Lehrstuhl unterhält, ist zudem davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich bis heute mit den Interessen der Universität Freiburg identifiziert. Bereits deshalb kam eine Verwerfung des Ablehnungsantrags als unzulässig nach vorherrschender deutscher Rechtslage nicht in Betracht.

Im Hinblick auf die exzellenten juristischen Kenntnisse des Beschuldigten kann zudem kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte wusste, dass seine Mitwirkung an dem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch und der damit einhergehende Entzug des gesetzlichen Richters der Antragstellerin einen schweren und elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege darstellte, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 339 StGB vorliegen. Die besondere Schwere der Rechtsverletzung ergibt sich zudem unmittelbar aus dem Inhalt der Verfassungsbeschwerde und dem Inhalt des zugrunde liegenden Zivilverfahrens vor dem Landgericht Freiburg. Hierzu wird nachfolgend noch detailliert vorgetragen werden.

Von einer wissentlich begangenen Rechtsverletzung ist zudem deshalb auszugehen, da der Beschuldigte 1992 bekanntlich mit einer Arbeit „Rechtsschutz gegen den Richter“ promoviert hat, weshalb der Beschuldigte über die Leitlinien im Ablehnungsverfahren bestens im Bilde war. Auch hat das BVerfG in den vergangenen Jahren den Anspruch der Parteien auf einen neutralen und gesetzlichen Richter in sämtlichen Entscheidungen stets als höchstes Rechtsgut hervorgehoben. Deshalb ist ausgeschlossen, dass der Beschuldigte sich bzgl. seiner gesetzeswidrigen Entscheidung vom 08.12.2009 im Irrtum über die Rechtslage befunden hat.

Im Einzelnen ist zur Antragsbegründung dann wie folgt vorzutragen:

### **III. Hintergrund und Inhalt der Verfassungsbeschwerde vom 24.04.2009**

#### **III.1. Behandlungsverlauf an der Universitätsklinik Freiburg**

Im Falle der Antragstellerin wurde an der Universitätsklinik Freiburg im Jahre 1999 eine medizinische Neulandmethode durchgeführt, die fehlgeschlagen war. Mit Schreiben an die Antragstellerin vom 05.11.1999 hatte der Beauftragte der Universitätsklinik Freiburg eine Unterschrift unter einen erweiterten rückwirkenden Haftungsausschluss von der Antragstellerin verlangt, andernfalls man diese nicht weiterbehandeln werde.

Nachdem die Antragstellerin die rechtswidrige Forderung zurückgewiesen hatte, wurde die Behandlung eingestellt. Erst nach mehrfachen Anschreiben der Antragstellerin an die Rechtsabteilung der Universitätsklinik und nach einer protokollierten Besprechung der Beteiligten in der Rechtsabteilung am 05.09.2000 wurde die Behandlung nach Verlauf eines Jahres wieder aufgenommen, welches die Antragstellerin unter Schmerzen verbracht hatte.

Die Forderung nach einer Unterschrift unter einen rückwirkenden Haftungsausschluss wurde im Zuge der erfolgten Besprechung in der Rechtsabteilung bezeichnenderweise nicht mehr erhoben, nachdem die Antragstellerin einen Rechtsanwalt konsultiert hatte. In Anbetracht des eingangs erwähnten Schreibens des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg vom 05.11.1999 besteht kein Zweifel daran, dass die Verweigerung der Behandlung durch die Mediziner der Universitätsklinik Freiburg dazu dienen sollte, die Antragstellerin infolge Verweigerung der Behandlung und den hierdurch hervorgerufenen Schmerzen doch noch zu einer Unterschrift unter den begehrten rückwirkenden Haftungsausschluss zu veranlassen.

Die Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss sollte dazu dienen, zugunsten der Universitätsklinik Freiburg eine rechtswidrige Vermögensverschiebung herbeizuführen und zwar sowohl infolge des mit einer Unterschrift einhergehenden Verzichts der Antragstellerin auf allfällige Regressforderungen, die sich aus dem vorangegangenen fehlgeschlagenen Behandlungsversuch ergeben sowie im Hinblick auf die Behandlungskosten der medizinischen Neulandmethode, die nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden konnten. Auch die überaus langsame, auf Verschleppung ausgerichtete Sachbearbeitung seitens der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg führt zu dem Eindruck, dass die Rechtsabteilung ebenfalls darauf hoffte, dass die Unterzeichnerin aufgrund der infolge Behandlungsabbruch auftretenden Schmerzen die Unterschrift doch noch leisten werde..

Der Fortgang der Behandlung wurde mit Schreiben der Rechtsabteilung vom 11.11.2002 ohne Angabe von Gründen erneut verweigert, nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.08.2002 und vom 08.11.2002 fehlerhafte Rechnungen mit der Bitte um Abklärung zurückgewiesen und um Zusendung der Behandlungsunterlagen in Kopie ersucht hatte.

So hatte die Antragstellerin sich an dem postulierten Behandlungsdatum vom 22.01.2001 anlässlich einer Fortbildung im Ausland aufgehalten, weshalb eine Behandlung an der Universitätsklinik Freiburg zu diesem Datum ausgeschlossen war. Erst nach monatelanger Korrespondenz mit der Rechtsabteilung der Universitätsklinik hatte die Universitätsklinik der Antragstellerin eine Kopie ihrer Behandlungsunterlagen überlassen. Hieran zeigte sich einwandfrei, dass die Rechnung nicht begründet war. Bezeichnenderweise waren die Rechnungen mit Schreiben der Universitätsklinik vom 07.07.2003 dann storniert worden.

Die Behandlung wurde nachfolgend unter der Federführung der Leiterin der Rechtsabteilung der Universitätsklinik Freiburg Dr. Otte dennoch verweigert und zwar nunmehr mit der nachgeschobenen Begründung, wonach aufgrund der aufgetretenen Differenzen zwischen den Parteien ein Vertrauensverhältnis nicht mehr vorhanden sei. Es verhält sich jedoch so, dass ein treuwidriges Verhalten nicht der Antragstellerin, sondern ausschliesslich den Beschäftigten der Universitätsklinik anzulasten ist, weshalb die Universitätsklinik sich mit ihrer Ablehnung der Behandlung jedenfalls nicht auf ein fehlendes Vertrauensverhältnis berufen kann. Vielmehr kann die Verweigerung der erforderlichen Weiterbehandlung in Anbetracht der vorangegangenen schriftlichen Ankündigung des Behandlungsabbruchs nur so verstanden werden, dass die involvierten Beschäftigten der Universitätsklinik Freiburg infolge Verweigerung der Weiterbehandlung die Antragstellerin dafür abzustrafen wollten, dass diese sich auf die Forderung nach einem rückwirkenden erweiterten Haftungsausschluss sowie auf die nachfolgenden unbegründeten Honorarforderungen nicht eingelassen hatte.

Die Universitätsklinik Freiburg konnte in dem nachfolgenden Verfahrensverlauf keinen einzigen sachlichen Grund vortragen, welcher zu einer Ablehnung der Fortführung der Behandlung - noch dazu bei bestehender Garantenstellung - hätte Anlass geben können. Soweit die Universitätsklinik sich in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg nachträglich auf aufgetretene Differenzen zwischen den Parteien beruft, so beruhen diese ausschliesslich darauf, dass die Antragstellerin sich weder zu der begehrten Unterschrift unter einen rückwirkenden erweiterten Haftungsausschluss noch zu einer Begleichung der ganz offensichtlich unbegründeten Rechnungen der Universitätsklinik Freiburg nötigen liess.

Auch kann der Antragstellerin mitnichten zum Vorwurf gemacht werden, dass diese aufgrund der Behandlungsverweigerung bei fortschreitenden Gesundheitsschäden dazu gezwungen war, ihre berechtigten Interessen gegenüber der Universitätsklinik Freiburg nachfolgend juristisch geltend zu machen. Wollte man dem Vorgehen der Universitätsklinik Freiburg folgen, so könnten künftig jeder Arzt und jedes Krankenhaus die Patienten mithilfe der Verweigerung der Behandlung zu unbegründeten Zahlungen in beliebiger Höhe veranlassen.

Die nachgeschobenen Erklärungen der Unviersitätsklinik Freiburg im Zivilverfahren, „wonach die juristischen Schritte der Antragstellerin jedes Vertrauensverhältnis zerstört hätten“, sind aus den vorbenannten Gründen jedenfalls vollständig bedeutungslos.

Die juristischen Aktivitäten der Antragstellerin waren ausschliesslich auf das vertrags- und treuwidrige Verhalten der Beklagten zurückzuführen. Darüberhinaus verhält es sich so, dass die Antragstellerin aufgrund von individuellen Erkrankungen, unter anderem aufgrund von vorhandenen Allergien, auf die Behandlung an der Universitätsklinik angewiesen ist, was den Verantwortlichen der Universitätsklinik Freiburg stets bekannt war. Diese hatten in einem Schriftsatz vom 13.06.2006 selbst ausgeführt, dass aufgrund der Allergien eine normale Behandlung nicht möglich sei, weshalb die Beklagten stets wussten, dass eine ausreichende Behandlung in niedergelassener Praxis nicht zu erwarten war. In diesem Zusammenhang liegen inzwischen mehrere ärztliche Bescheinigungen von niedergelassener ärztlicher Seite vor, mit denen die Notwendigkeit der Behandlung der Antragstellerin an der Universitätsklinik im Detail begründet wird. Zum Beweis der Richtigkeit der vorliegenden Ausführungen in der Antragsbegründung werden die ärztlichen Bescheinigungen der Praxis Dr. von Heydebreck und der Praxis Dr. Buchtela unter **Anlage 9 und 10** beigefügt werden.

Aufgrund von vorhandenen internistischen und orthopädischen Erkrankungen und den damit verbundenen Einschränkungen kommen eine Behandlung und die damit verbundenen häufigen Anfahrten in einer anderen Universitätsstadt ebenfalls nicht in Betracht. Auch verhält es sich so, dass die behandelnden Assistenzärzte aus den Jahren 1999 bis 2002 die Universitätsklinik Freiburg bereits verlassen haben. In Bezug auf die nachgezogenen Ärzte bestehen somit keine Einschränkungen hinsichtlich eines Vertrauensverhältnisses.

Die erfolgte Fehlbehandlung sowie insbesondere die nachfolgende rechtswidrige Behandlungsverweigerung durch die Beklagten hatten im Falle der Antragstellerin infolge der aufgetretenen Gesundheitsschäden bereits im Jahre 2003 eine vorzeitige Berentung durch die Deutsche Rentenversicherung im Alter von damals gerade 43 Jahren nach sich gezogen, wie dies ebenfalls Inhalt des Verfahrens vor dem Landgericht Freiburg ist.

In der *Anlage* werden die Klagebegründung vom 08.12.2005, die Klageabweisungsbegründung vom 13.06.2006 und die nachfolgenden Repliken der Parteien beigelegt als Beweis für die Richtigkeit der Ausführungen in der Antragsbegründung.

### **III.2. Verfahrensverlauf vor dem Landgericht Freiburg**

Aus den eingangs benannten Gründen und zur Abklärung der Behandlungsverpflichtung der Universitätsklinik Freiburg hatte die Antragstellerin bei fortdauernden Schmerzen bereits am 30.06.2004 Zivilklage gegen die involvierten Mediziner sowie gegen die Klinikumsdirektoren der Universitätsklinik Freiburg, namentlich Dr. Wertheimer und Prof. Brandis, erhoben.

Denn die Universitätsklinik Freiburg ist als an das Grundgesetz gebundene staatliche Einrichtung verpflichtet, die Krankenversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies ergibt sich zusätzlich aus der vertraglichen Verpflichtung der Klinik mit den gesetzlichen Krankenkassen. Im vorliegenden Fall besteht eine Verpflichtung zur Fortsetzung der Behandlung zusätzlich deshalb, weil die Universitätsklinik die Behandlung bereits begonnen hatte (Garantenstellung / Ingerenz). In dem anhängigen Zivilverfahren vor dem Landgericht Freiburg hatte die Antragstellerin im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Behandlungsverpflichtung zudem auf die Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg Bezug genommen. Im Verfahrensverlauf hatte die Antragstellerin unter Beweisantritt sowie unter Vorlage von Beweisurkunden im Einzelnen dargelegt, welche konkreten medizinischen Einrichtungen und welche besondere medizinische Sachkunde im vorliegenden Fall eine Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg begründen.

Daraufhin hatten die Beklagten mit Schriftsatz vom 13.06.2006 unter Vorlage von falschen und doppelten Eintragungen in den Patientenunterlagen die Durchführung einer nach Art und Umfang anderen Behandlung behauptet, als diese im Behandlungszeitraum tatsächlich durchgeführt worden war. Mit ihren unzutreffenden Sachdarstellungen wollten die Beklagten gegenüber dem Gericht den falschen Eindruck erwecken, dass vorhandene vertragliche Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag erfüllt worden seien, bzw. dass eine weitergehende Behandlungsverpflichtung gegenüber der Antragstellerin nicht vorhanden sei.

Aufgrund der falschen Tatsachenbehauptungen der Beklagten im Zivilverfahren hatte die Antragstellerin bei der Staatsanwaltschaft Freiburg Strafantrag wegen Verdacht auf versuchten Prozessbetrug gem. §§ 138, 263 StGB gegen die Beklagten einreichen müssen.

Nachdem infolge von Abrechnungsunterlagen der Krankenkasse der gesetzlich versicherten Antragstellerin der Beweis erbracht werden konnte, dass die vorbenannten Sachdarstellungen der Beklagten unzutreffend waren, hatten diese ihre falschen Tatsachenbehauptungen im Zivilverfahren nicht aufrechterhalten können. Die Beklagten hatten ihre falschen Sachdarstellungen gegenüber der Staatsanwaltschaft Freiburg mit einem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.10.2006 im weiteren Verlauf damit entschuldigt, dass die falschen Tatsachenbehauptungen angeblich auf einen „Informationsfehler“ zwischen den Beklagten und dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten zurückgehen sollen.

Die vorbenannten Schutzbehauptungen der Beklagten waren von Seiten der Staatsanwaltschaft sowie nachfolgend von Seiten des OLG Karlsruhe ohne weitere Ermittlungen und ohne die gebotene sachliche Überprüfung von vorhandenen Indizien als glaubhaft bezeichnet worden. Eine Akteneinsicht ergab, dass der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Freiburg den Beschuldigten in einem Schreiben zuvor nahegelegt hatte, ihre falschen Sachdarstellungen mit einem Informationsfehler zu entschuldigen. Es handelte sich hierbei ersichtlich um eine einseitige Parteinahme im Amt. Denn es ist nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten wohlmeinende Empfehlungen zu erteilen, sondern mithilfe von sachdienlichen Ermittlungen eine Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Freiburg: 410 Js 18975/06).

Bekanntlich untersteht die Staatsanwaltschaft direkt der Landesregierung. Bei dem Prozessbevollmächtigten der Universitätsklinik Freiburg Dr. Krenzler handelt es sich um den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Freiburg und gleichzeitig um einen persönlichen Parteifreund des Justizministers von Baden-Württemberg Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP).

Ein zusätzlicher Strafantrag der Antragstellerin gegen Mediziner und Vorstand der Universitätsklinik Freiburg wegen Verdacht auf Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft Freiburg und Karlsruhe sowie von Seiten des 2. Strafsenats am OLG Karlsruhe ebenfalls abgewiesen, ohne dass aus den Entscheidungsgründen ersichtlich wurde, dass das entscheidungserhebliche Vorbringen aus der Antragsbegründung und die eingereichten Beweisurkunden von dem angerufenen Gericht sachlich erwogen oder auch nur hinreichend zur Kenntnis genommen wurden.

Eine Erklärung für die Untätigkeit der Justizbehörden könnte darin begründet sein, dass es sich bei der stellvertretenden Vorsitzenden Richterin am 2. Strafsenat am OLG Karlsruhe Dr. Spaniol um eine langjährige Dozentin der Universität Freiburg und somit um eine Kollegin des beklagten Klinikumsdirektors Dr. Wertheimer und des Beschuldigten handelt.

Die Staatsanwaltschaft Freiburg und die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hatten in ihren Entscheidungsgründen die unzutreffende Behauptung erhoben, wonach Straftaten im Behandlungszeitraum angeblich bereits verjährt seien, wie dies gerade nicht der Fall war. Im übrigen hatte die Staatsanwaltschaft in den Entscheidungsgründen die nebulöse Auffassung vertreten, wonach Schmerzen im Zusammenhang mit einer Behandlung irgendwie normal seien, zudem die Antragstellerin vor Behandlung über die Risiken der Neulandmethode aufgeklärt worden sei. Ausweislich des bestens dokumentierten Behandlungsverlaufs, insbesondere ausweislich des Schreibens des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg, mit welchem von der Antragstellerin unter Androhung der künftigen Behandlungsverweigerung eine Unterschrift unter einen rückwirkenden und erweiterten Haftungsausschluss verlangt wurde, trifft dies jedoch gerade nicht zu.

Zwar hatten die Parteien vor Behandlungsbeginn eine Haftungsvereinbarung getroffen. In dem eingangs erwähnte Schreiben vom 05.11.1999 waren dann jedoch erstmals zusätzliche Risiken benannt worden, welche ausweislich der Haftungsvereinbarung zwischen den Parteien nicht Inhalt der vor Behandlung erfolgten Risikoaufklärung waren. Gerade diesen entscheidungserheblichen Sachverhalt aus der Strafantragsbegründung hatten die Staatsanwaltschaft Freiburg und Karlsruhe sowie der 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe in ihren Entscheidungsgründen unbegreiflicherweise weder berücksichtigt noch erwähnt.

Im übrigen hatte die Staatsanwaltschaft in der Entscheidungsbegründung dann noch die unrichtige Behauptung erhoben, dass die Unterzeichnerin inzwischen an anderer Stelle behandelt worden sei, weshalb eine Straftat bereits schon deshalb nicht vorliege. Auch diese Behauptung der Staatsanwaltschaft ging vollständig an den Tatsachen vorbei, denn eine ausreichende Behandlung an anderer Stelle konnte die Antragstellerin bis heute nicht erhalten.

Die Entscheidungsbegründung der Staatsanwaltschaft Freiburg sowie der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe lassen nicht einmal im Ansatz erkennen, dass die Staatsanwaltschaft die eingereichten Beweisurkunden überhaupt zur Kenntnis genommen, geschweige denn inhaltlich ausgewertet hatte. Eine Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft zeigte zudem, dass die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungen vorgenommen hatte. Zur Durchführung von Ermittlungen, z. B. zur Veranlassung einer polizeilichen Vernehmung der Beschuldigten bzgl. des Schreibens vom 05.11.1999 und den Gründen der nachfolgenden Behandlungsverweigerung, wäre die Staatsanwaltschaft aufgrund der gesetzlichen Leitlinien der Strafprozessordnung sowie aufgrund der eindeutigen Indizien verpflichtet gewesen.

Der eingangs bereits erwähnte Antrag auf Klageerzwingung am OLG Karlsruhe wurde vom 2. Strafsenat mit Beschluss vom 06.04.2005 dann ebenfalls unter Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der unzutreffenden Begründung abgewiesen, wonach ein Straftatsbestand angeblich nicht zu ersehen sei und dass allfällige Straftaten verjährt seien. Wie dies eingangs bereits erwähnt wurde, so handelt es sich bei der stellvertretenden Vorsitzenden Richterin am 2. Strafsenat am Oberlandesgericht Karlsruhe Dr. Spaniol um eine langjährige Dozentin des im Zivilverfahren beklagten geschäftsführenden Direktors der Universitätsklinik Freiburg Dr. Wertheimer und des hier Beschuldigten Prof. Vosskuhle.

Vorsorglich wird Antrag gestellt, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Freiburg aus dem Jahre 2004 (AZ 300 Js 10042/04), der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (AZ Zs 1391/04) sowie die Gerichtsakte am OLG Karlsruhe (AZ: 2 Ws 196/04 beizuziehen).

Bei fortdauernden Schmerzen und Gesundheitsschäden hatte die Antragstellerin unter Vorlage von medizinischen Bescheinigungen von niedergelassenen Ärzten, mit denen die Notwendigkeit der Behandlung an der Universitätsklinik Freiburg unmissverständlich beschrieben wurde, bei der Staatsanwaltschaft Freiburg im Jahr 2007 erneut Strafantrag gegen die Verantwortlichen der Universitätsklinik Freiburg eingereicht. Der Antrag und die Strafantragsbegründung vom 28.02.2008 wurden mit der falschen Behauptung zurückgewiesen, wonach ein Notfall angeblich nicht ersichtlich sei. Wie der medizinisch unkundige Staatsanwalt zu dieser Auffassung kam, wurde nicht bekannt.

Mit seiner erkennbar subjektiven und täterloyalen Meinung setzte der Staatsanwalt sich insbesondere in hundertprozentigen Widerspruch zu den eingereichten ärztlichen Bescheinigungen. Diese wurden in der Entscheidungsbegründung erst gar nicht erwähnt. Eine nachfolgende Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft zeigte, dass diese erneut keinerlei Ermittlungen vorgenommen hatte, weshalb auch insoweit nicht ersichtlich ist, wie diese zu ihrer täterloyalen und ersichtlich falschen Bewertung des medizinischen Sachverhalts gelangen konnte. Nach erfolgter Beschwerde hatte die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wie bereits in den vorangegangenen Beschwerdeverfahren in den Jahren 2004 und 2006 einfach die Auffassung der Staatsanwaltschaft Freiburg übernommen.

Wie in den vorangegangenen Entscheidungen liess die Entscheidungsbegründung dann erneut nicht erkennen, dass die Generalstaatsanwaltschaft das relevante Vorbringen in der Beschwerdebegründung sachlich erwogen oder auch nur zur Kenntnis genommen hatte.

In den Entscheidungsgründen hatte die Generalstaatsanwaltschaft sich stattdessen einfach auf die falsche Behauptung zurückgezogen, wonach bereits 2004 eine umfassende Aufklärung der Vorgänge erfolgt sei, wie dies ausweislich der Aktenlage jedoch gerade nicht zutrifft.

Auf die neuen Indizien, insbesondere auf die eingereichten Bescheinigungen der niedergelassenen Mediziner, mit welchen die Notwendigkeit der Behandlung der Unterzeichnerin an der Universitätsklinik unmissverständlich beschrieben wurde, hatte die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wie zuvor bereits die Staatsanwaltschaft Freiburg in ihrer Entscheidung erst gar nicht Bezug genommen. Gerade an den ärztlichen Bescheinigungen zeigte sich jedoch, dass die Verweigerung der Behandlung durch die Beschuldigten nicht unbedeutend, sondern vielmehr schwerwiegend war. In dieser Folge war der Vorwurf der Körperverletzung infolge Unterlassens der erforderlichen Behandlung mithin begründet.

Gerade zu diesem relevanten Sachverhalt wurde in den Entscheidungsgründen der Staatsanwaltschaft mit keinem einzigen Wort Bezug genommen. Von einer sachlichen Überprüfung der angezeigten Straftaten durch die Staatsanwaltschaft konnte somit erneut noch nicht einmal im Ansatz die Rede sein. Der nachfolgende Antrag auf Klageerzwingung war erneut unter Mitwirkung der eingangs erwähnten Richterin am OLG Karlsruhe Frau Dr. Spaniol unter Verletzung der Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG abgewiesen worden. Eine Entscheidung über eine nachfolgende Verfassungsbeschwerde vom 12.01.2009 ist der Antragstellerin bis heute nicht zugegangen.

Vorsorglich wird Antrag gestellt, die Akte der Staatsanwaltschaft Freiburg (300 Js 35584/07), die Akte der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Zs 528/08) und die Akte des Oberlandesgerichts Karlsruhe (2 Ws 153/08) beizuziehen.

Die bestens dokumentierte Tatsache, nämlich dass die Behandlung der Antragstellerin nach der versuchten Nötigung zu einem rückwirkenden Haftungsausschluss abgebrochen wurde, wurde von den Beklagten im Zivilverfahren aufgrund der eindeutigen Beweislage bezeichnenderweise erst gar nicht in Abrede gestellt. Vielmehr hatten diese, wie eingangs bereits dargelegt, im Schriftsatz vom 13.06.2006 unter Vorlage von falschen und doppelten Eintragungen in den Behandlungsunterlagen einfach die falsche Behauptung erhoben, wonach diese die Behandlung nachfolgend im Zuge eines weiteren Behandlungsversuchs erfolgreich abgeschlossen hätten, wie dies nachweislich gerade nicht der Fall war.

Mit ihren falschen Tatsachenbehauptungen wollten die Beklagten der Universitätsklinik Freiburg gegenüber dem angerufenen Gericht den falschen Eindruck hervorrufen, dass diese die Behandlungsverpflichtung, die sich aus dem Behandlungsvertrag zwischen den Parteien ergeben hatte, erfüllt hätten und eine weitergehende Behandlungspflicht nicht gegeben sei.

Nachdem die Beklagten ihre falschen Tatsachenbehauptungen im Schriftsatz vom 13.06.2006 nachfolgend mit Schriftsatz an die Staatsanwaltschaft vom 05.10.2006 revidieren mussten hatten die Beklagten in einem nachfolgenden Schriftsatz vom 29.11.2006, S. 7 unter Verletzung von § 138 ZPO die ebenfalls unrichtige Behauptung erhoben, wonach die vorliegend relevanten besonderen medizinischen Einrichtungen und die besondere medizinische Sachkunde, die eine Monopolstellung der Universitätsklinik Freiburg und damit eine Behandlungspflicht begründen, dort angeblich nicht existieren sollen. Die Schriftsätze der Parteien im Zivilverfahren sowie das Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 05.10.2006 an die Staatsanwaltschaft Freiburg werden als Beweis für die Richtigkeit der vorliegenden Ausführungen der Antragstellerin in **Anlage 11 bis 16** beigefügt.

Mit ihren nachweislich falschen Sachdarstellungen wollten die Beklagten gegenüber dem angerufenen Gericht auch insoweit den falschen Eindruck erwecken, dass eine Behandlungsverpflichtung sowie vorhandene Regressforderungen der Antragstellerin, die sich aus der Behandlungsverweigerung ergeben, nicht begründet sein sollen. Aufgrund der falschen Tatsachenbehauptungen der Beklagten hatte die Antragstellerin 2007 zur Wahrung ihrer Interessen aus gebotenem Anlass erneut Strafantrag wegen Verdacht auf Prozessbetrug gegen die Beklagten einreichen müssen. Auch dieser Antrag wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft Freiburg, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und dem 2. Strafsenat am Oberlandesgericht Karlsruhe abgewiesen, ohne dass aus den Entscheidungsgründen hervorgeht, dass die Antragsgründe sachlich erwogen, überprüft oder hinreichend zur Kenntnis genommen wurden.

Vorsorglich wird Antrag gestellt, die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Freiburg (220 Js 741/07, der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Zs 1377/07) sowie die Verfahrensakte am OLG Karlsruhe (2 Ws 288/07) beizuziehen.

Von Seiten der Universitätsklinik Freiburg wird in dem anhängigen Zivilverfahren in dieser Folge bis heute die Behauptung aufrechterhalten, dass an der Universitätsklinik Freiburg im Vergleich zu einer niedergelassenen Praxis keine besondere Sachkenntnis und keine besonderen medizinisch-technischen Einrichtungen vorhanden sein sollen. Sowa könnte ein Scherz sein, allerdings nicht für die Antragstellerin. Denn die seit Jahren andauernde rechtswidrige Behandlungsverweigerung führte neben fortdauernden und zunehmenden Schmerzen zu fortschreitenden und zunehmend irreversiblen Gesundheitsschäden.

Zwar genügt bereits eine einfache Begehung der Universitätsklinik Freiburg oder eine Durchsicht der Internetpräsentation um zu ersehen, dass die streitgegenständlichen besonderen medizinischen Einrichtungen sowie eine besondere medizinische Sachkunde dort mithin vorhanden sind (*Anlage 17, 18*). In Anbetracht der augenscheinlich medizinerfreundlichen Verfahrensweise seitens der zuständigen Justizbehörden können die Beklagten jedoch anscheinend darauf vertrauen, dass eine sachliche Überprüfung der streitgegenständlichen Vorgänge auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Bei der Vizepräsidentin am Landgericht Freiburg handelt es sich um die Ehefrau des Beschuldigten.

#### **IV. Strafantrag betreffend Prof. Dr. Andreas Vosskuhle vom 23.02.2010**

Der eingangs erwähnten Verfassungsbeschwerde der Antragstellerin vom 24.04.2009 liegt zugrunde, dass ein mündlicher Termin im Zivilverfahren aufgrund der rechtsfehlerhaften Sachbearbeitung durch den Richter am Landgericht Freiburg Kuhn bis heute nicht stattgefunden hat. Die Antragstellerin hatte die Klage bereits im Jahr 2004 am Amtsgericht Freiburg eingereicht. Aufgrund des Streitwerts war das Verfahren 2005 zuständigkeitshalber ans Landgericht Freiburg verwiesen worden.

Der Verfahrensverlauf am Landgericht Freiburg gestaltete sich dann so, dass der Richter den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin Dr. Nolte in der Kanzlei angerufen und diesen dazu aufgefordert hatte, den nachfolgenden Klagantrag zurückzuziehen:

„Es wird festgestellt, dass die Weigerung der Beklagten zu Ziff. 1, 2 und 4 vom November 2002, die Behandlung fortzusetzen, rechtswidrig war.“

Der vergleichsweise junge Prozessbevollmächtigte hatte den unzulässigen telefonischen Forderungen des Richters Folge geleistet und hatte den Klagantrag zurückgenommen. Aus diesem und aus anderen Gründen war die Antragstellerin gezwungen, dem Anwalt das Mandat aufzukündigen und einen anderen Anwalt zu konsultieren. Auch dieser sah sich sofort der telefonischen Einflussnahme des Richters am Landgericht Freiburg Kuhn ausgesetzt. Denn auch diesen Rechtsanwalt hatte der Richter sofort angerufen und hatte diesen dazu aufgefordert, den oben zitierten Klagantrag zurückzuziehen, nachdem der neue Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin den Klagantrag zuvor erneut bei Gericht eingereicht hatte (*Anlage 19*). Der neu konsultierte Prozessbevollmächtigte hatte gegenüber dem Richter dann allerdings klargestellt, dass es zwar in dem Ermessen des Richters liegt, über einen Klagantrag zu entscheiden, dass es andererseits in der Befugnis des Anwalts liegt, diejenigen Anträge bei Gericht einzureichen, die aus Sicht des Anwalts erforderlich sind.

Es verhält sich hierbei so, dass Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO nicht nur ein Rechtsverhältnis als solches, sondern auch Teile derartiger Rechtsverhältnisse, also einzelne Ansprüche oder Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis der Parteien oder der Umfang einer Leistungspflicht sein können. In diesem Kontext erlaubt § 256 ZPO ebenfalls die Abklärung eines rechtswidrigen Verhaltens einer Vertragspartei (LAG Hamm Urteil vom 22.02.2000, Aktenzeichen 7 Sa 995/99).

Unabhängig von der Zulässigkeit des Klagantrags ist ein Richter nach vorherrschender Rechtslage jedoch nicht befugt, im Vorfeld des mündlichen Termins von den Prozessbevollmächtigten eine Zurücknahme von Klaganträgen zu fordern, da die Zivilprozessordnung eine solche Erörterung von streitgegenständlichen Anträgen zwischen Richter und Parteien grundsätzlich nur in Anwesenheit beider Parteien erlaubt.

Auch die weitergehende Verfahrensweise des Richters entsprach nicht den gesetzlichen Leitlinien. Denn sowohl der streitgegenständliche Sachverhalt, insbesondere die Überschneidung von zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Themen sowie zudem der Streitwert hätten zwingend eine Vorlage des Verfahrens bei der Kammer erfordert. Nachdem der zuständige Tatrichter es nach mehrfachen Anträgen nach § 348 ZPO abgelehnt hatte, das Verfahren der Kammer vorzulegen, hatte die Antragstellerin den Richter aus diesen und aus anderen Gründen gemäss § 42 Abs. 2 ZPO wiederholt abgelehnt.

Die Ablehnungsanträge wurden von Seiten des Landgerichts sowie ebenfalls von Seiten des Beschwerdegerichts unter Verletzung des rechtlichen Gehörs, bzw. unter Verletzung der Grundrechte der Antragstellerin nach 101 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG abgewiesen. Aufgrund der fehlerhaften Entscheidung des 13. Senats am OLG Karlsruhe hatte die Antragstellerin im Zusammenhang mit der letzten Beschwerde dann zudem die zuständigen Richter des 13. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diese hatten das Ablehnungsgesuch in persona als angeblich „rechtsmissbräuchlich“ verworfen, obwohl die Antragstellerin die Ablehnung auf objektivierbare Verfahrensfehler der Richter gestützt hatte.

In dieser Folge hatte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 24.04.2009 Verfassungsbeschwerde eingereicht. Da die Antragstellerin nicht wissen konnte, welcher der Richter am Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde erhalten werde, hatte die Antragstellerin den Beschuldigten aufgrund der beruflichen Beziehungen des Beschuldigten zu den Beklagten zusammen mit der Beschwerde gem. § 42 Abs. 2 ZPO vorsorglich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (*Anlagen 20 und 21*).

Bereits in einem vorangegangenen Schreiben an den Beschuldigten vom 17.12.2008 hatte die Antragstellerin den Beschuldigten darum ersucht, aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Universität Freiburg von einer Mitwirkung über Verfassungsbeschwerden der Antragstellerin Abstand zu nehmen. In ihrem Schreiben hatte die Unterzeichnerin auf eine vorangegangene Verfassungsbeschwerde wegen Verdacht auf Prozessbetrug infolge der falschen Sachdarstellungen der Universitätsklinik im Zivilverfahren Bezug genommen und hatte ausgeführt:

„Es wird um Verständnis gebeten, wenn ich Sie aufgrund Ihrer langjährigen Nähe zu den Beschuldigten hiermit fürsorglich bitte, von einer Mitwirkung an der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden der Unterzeichnerin Abstand zu nehmen.“

Das Schreiben vom 17.12.2008 wird in *Anlage 22* beigelegt. Zur näheren Begründung der Besorgnis der Befangenheit hatte die Antragstellerin auf Seite 4 der Verfassungsbeschwerde vom 24.04.2009 zur Ablehnungsbegründung dann zudem wie folgt vorgetragen:

„Bekanntlich handelt es sich bei dem Vizepräsidenten am Bundesverfassungsgericht um den ehemaligen Rektor der Universität Freiburg und damit um einen Dozentenkollegen des in vorliegender Sache beklagten geschäftsführenden Direktors der Universitätsklinik Freiburg Dr. Wertheimer.

Es wird deshalb höflichst darum ersucht, über die Verfassungsbeschwerde in einer richterlichen Besetzung ohne Mitwirkung von Herrn Prof. Vosskuhle zu entscheiden.“

Aufgrund der eindeutigen Leitlinien der §§ 18 und 19 BVerfGG hätte der Beschuldigte die Entscheidung über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch zwingend einem anderen, neutralen Richter zur Entscheidung überlassen müssen. Dennoch hatte der Beschuldigte über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 08.12.2009 in persona entschieden, mit gleichem Beschluss wurde die Verfassungsbeschwerde ohne nähere Begründung abgewiesen, bzw. nicht zur Entscheidung angenommen (*Anlage 23*).

Im Beschluss vom 08.12.2009 wurde hierzu unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Entscheidung des Bundesverfassungsgericht BVerfGK 8, 59<60> die Auffassung vertreten, wonach die vorgetragene Ablehnungsgründe der Antragstellerin angeblich gänzlich ungeeignet seien, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Beschuldigten zu begründen. Es verhält sich jedoch so, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Aktenzeichen BVerfGK 8,59<60> auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden kann.

Denn mit der im Beschluss genannten Entscheidung wurde lediglich die Feststellung getroffen, dass ein Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Richters dann abgewiesen werden kann, wenn die Ablehnungsgründe von vorneherein keine Ablehnung des Richters begründen können. Dies trifft vorliegend bereits schon nach dem Anscheinsbeweis nicht zu. Denn gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat eine Partei prinzipiell das Recht, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn der Richter berufliche Beziehungen zum Prozessgegner unterhält. Ob Art und Umfang der beruflichen Beziehungen dann ausreichen, um die Ablehnung eines Richters tatsächlich zu begründen, muss nach Einzelfall entschieden werden. Die Rechtsprechung bejaht eine Ablehnung regelmässig dann, wenn intensive kollegiale Beziehungen oder ein Dienstaufsichtsverhältnis vorliegen (Zöller, 26. Auflage, ZPO § 42 Rn 12 und 12a).

Eine solche Entscheidung setzt zwingend ein sachliches Ablehnungsverfahren und eine individuelle Überprüfung des Sachverhalts durch ein *neutrales Gericht* voraus.

Die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig unter Mitwirkung des Beschuldigten kam aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und § 19 Abs. 1 BVerfGG jedenfalls nicht in Betracht. Denn die Ablehnung des Beschuldigten wurde auf den konkreten und nachweislichen Sachverhalt der beruflichen Beziehungen des Beschuldigten zu dem beklagten Vorstand der Universitätsklinik Freiburg gestützt. Insoweit handelt es sich bei dem Beschuldigten auch nicht einfach nur um einen Gastdozenten der Universität Freiburg. Vielmehr verhält es sich so, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Tätigkeit als Rektor der Universität Freiburg im Jahre 2008 gleichzeitig zum Aufsichtsrat der Universitätsklinik Freiburg zählte. In dieser Folge hatte der Beschuldigte direkte Beziehungen zu den im Zivilprozess beklagten beiden Klinikumsdirektoren Brandis und Wertheimer unterhalten.

Zwar dauerte die Amtszeit des Beschuldigten als Rektor der Universität Freiburg nur knapp zwei Monate. Nach Informationen von Beschäftigten der Universität Freiburg war der Beschuldigte zuvor jedoch bereits seit einer internen Entscheidung vom 16. Juli 2007 von seinem Vorgänger in das Amt des Rektors eingeführt worden und hatte am 01.04.2008 offiziell das Amt übernommen. Bereits aus formaljuristischen Gründen war der Beschuldigte in dieser Folge den Beklagten in dem anhängigen Zivilverfahren zuzurechnen.

Bei dem beklagten geschäftsführenden Direktor der Universitätsklinik Freiburg handelt es sich um einen promovierten Juristen für Verwaltungsrecht. Auch der berufliche Schwerpunkt des Beschuldigten lag vor seiner Berufung ans Bundesverfassungsgericht ebenfalls im Bereich Verwaltungsrecht. Sowohl der Beklagte Dr. Wertheimer als auch der Beschuldigte waren in den vorangegangenen Jahren als Dozenten an der Universität Freiburg beschäftigt.

Alleine schon in dieser Folge war der Ablehnungsantrag auf jeden Fall zulässig, was der Beschuldigte zweifellos auch wusste. Die Tatsache, dass der Beschuldigte über den gegen ihn gerichteten Ablehnungsantrag und über die Verfassungsbeschwerde dennoch in eigener Person entschieden hat, stellte nicht nur einen vorsätzlichen und schwerwiegenden Verstoss gegen die Rechtspflege dar, sondern war dazu dienlich allfällige zivil- und/oder strafrechtliche Ersatzansprüche der Antragstellerin aus dem anhängigen Zivilverfahren gegenüber den Kollegen aus der Universitätszeit des Beschuldigten sowie ggf. gegenüber der Person des Beschuldigten selbst abzuwenden. Zwar hatte die Antragstellerin in der Verfassungsbeschwerde auf die Aufsichtsratsfunktion des Beschuldigten bzgl. der Universitätsklinik Freiburg sowie auf die Tatsache, dass der Beschuldigte bis heute einen Lehrstuhl an der Universität Freiburg unterhält, nicht direkt Bezug genommen, weil die Antragstellerin von diesen zusätzlichen Tatsachen, welche die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit begründen, am 24.04.2009 keine Kenntnis hatte.

Es verhält sich jedoch so, dass über eine Richterablehnung gemäss § 19 Abs. 2 BVerfGG erst dann entschieden werden darf, wenn eine dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters zum Ablehnungsgrund sowie eine Stellungnahme der ablehnenden Partei zu den dienstlichen Äusserungen des Richters vorliegen (BVerfGE 24, 62 = MDR 68, 820; 89, 37 = NJW 93, 2229 (2230); Braunschweig NJW 76, 2025, VGH Kassel NJW 83, 901).

Darüberhinaus besteht für einen Richter nach der höchstrichterlichen Meinung der vergangenen Jahre eine Anzeigepflicht, wenn dieser in einer Beziehung zu einer der Parteien steht oder stand, bzw. wenn Umstände vorliegen, die aus Sicht einer Partei evtl. zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Richters führen können (vgl. BVerfGE 88, 1 (3); 95, 189 (1919); 98, 134 (137)). Beispielhaft kann hierzu auf mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahre Bezug genommen, die auf einer Selbstablehnung von Bundesverfassungsrichtern beruhen:

- BVerfG, Urteil vom 10. 5. 2000 - 1 BvR 539/ 96
- BVerfG, Beschluss vom 19. 1. 2004 - 2 BvF 1/ 98
- BVerfG vom 12.07.2000 - 2 BvF 1/00

In zwei Fällen war die Ablehnung für begründet erklärt worden, in einem Fall wurde die Ablehnung mit vier zu zwei Stimmen als unbegründet erachtet. In allen Fällen jedoch wurde über das Ablehnungsgesuch ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters entschieden.

Deshalb hätte der Beschuldigte die Antragstellerin auf seine Aufsichtspflicht bzgl. den beiden Klinikumsdirektoren im streitgegenständlichen Zeitraum hinweisen müssen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, nachdem die Antragstellerin den Beschuldigten aufgrund seiner Position als Rektor der Universität Freiburg und der insoweit vorhandenen Nähe zu den Beklagten wegen Besorgnis der Befangenheit zusammen mit der Verfassungsbeschwerde ohnehin abgelehnt hatte. Darüberhinaus unterhält der Beschuldigte bis heute einen Lehrstuhl in Freiburg. Auch diesen Sachverhalt hätte der Beschuldigte der Antragstellerin anzeigen müssen. Denn die Antragstellerin muss in dieser Folge erst recht davon ausgehen, dass der Beschuldigte sich mit den Interessen der Universität Freiburg identifiziert und dem Verfahren der Antragstellerin deshalb nicht neutral gegenübersteht. Deshalb hätte der Beschuldigte das Verfahren zur Überprüfung der Begründetheit des Ablehnungsgesuchs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 BVerfGG zwingend an einen anderen, neutralen Richter übergeben und eine dienstliche Stellungnahme zu dem vorgetragenen Ablehnungsgrund abgeben müssen.

In diesem Zusammenhang hätte für den Beschuldigten zudem die Pflicht bestanden, Art und Umfang seiner Beziehungen zu den Beklagten des Zivilverfahrens darzulegen. Gerade eine solche aufschlussreiche dienstliche Stellungnahme wollte der Beschuldigte offenbar jedoch unbedingt vermeiden, indem der Beschuldigte das Ablehnungsgesuch dann einfach als unzulässig erklärt hat. In dieser Folge war eine gebotene dienstliche Stellungnahme von dem Beschuldigten dann bezeichnenderweise erst gar nicht erstellt worden.

In der Verfassungsbeschwerde hatte die Antragstellerin explizit auf die Notwendigkeit der Weiterführung der Behandlung an der Universitätsklinik Freiburg hingewiesen und hatte in diesem Zusammenhang auf vorhandene ärztliche Atteste einer niedergelassener Praxis Bezug genommen, mit welchen die Notwendigkeit der Behandlung an der Universitätsklinik bescheinigt wird. Die Entscheidung des Beschuldigten in eigener Sache diene somit nicht nur dazu, allfällige juristische Ansprüche der Antragstellerin gegenüber der Universitätsklinik Freiburg und/oder gegenüber der eigenen Person abzuwenden, vielmehr wusste der Beschuldigte, dass sein abweisender Beschluss über das Ablehnungsgesuch und über die Verfassungsbeschwerde dazu führen musste, dass die Antragstellerin auch weiterhin die erforderliche Behandlung nicht erhalten werde. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Rechtsverletzung seitens des Beschuldigten als besonders verwerflich anzusehen.

Inzwischen sind die Erkrankungen der Antragstellerin fortgeschritten, da bei der Antragstellerin infolge der fehlgeschlagenen medizinischen Neulandmethode sowie insbesondere infolge der andauernden Behandlungsverweigerung neben fortgesetzten Schmerzen irreversible Schäden im Bereich von Kiefergelenken und Wirbelsäule aufgetreten sind. Darüberhinaus führte die jahrelange Schmerzmedikation zu Organschäden und anderen Nebenwirkungen. Als Sekundärfolge der aufgetretenen Wirbelsäulenschäden war die in ihrer Reaktionsfähigkeit eingeschränkte Antragstellerin in den vergangenen Monaten wiederholt gestürzt und hatte sich an beiden Füßen eine Fraktur des caput metatarsale zugezogen. Hinzu addieren sich die gesundheitlichen Folgen der vorhandenen, nur unzureichend behandelten Allergien usw. Eine ausführliche Darstellung der aufgetretenen Gesundheitsschäden wurde von der Antragstellerin im Zivilverfahren bereits vorgetragen, bzw. wird im Zivilverfahren ein ergänzender Befundbericht des behandelnden Arztes eingereicht werden.

Der bestens dokumentierte Lebenssachverhalt, wie dieser dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg zugrunde liegt und insbesondere das Schreiben des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg vom 05.11.1999 lassen keinen Zweifel daran zu, dass die Mediziner sowie der Klinikumsvorstand die Antragstellerin mithilfe des Abbruchs der Behandlung dafür abstrafen wollten, dass diese die rechtswidrige Forderung nach einem rückwirkenden Haftungsausschluss sowie unbegründete finanzielle Forderungen der Universitätsklinik Freiburg zurückgewiesen hatte. Denn in dem Schreiben des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg war der Abbruch der Behandlung direkt angedroht worden.

Mithilfe der seit Jahren bestehenden rechtswidrigen Behandlungsverweigerung haben die Beklagten der Universitätsklinik Freiburg die Gesundheit und die Existenz der Antragstellerin inzwischen irreversibel geschädigt und der Antragstellerin jahrelange und fortdauernde Schmerzen zugefügt. Auch muss die Antragstellerin aufgrund der eingetretenen und teilweise irreversiblen Gesundheitsschäden von einer verkürzten Lebenszeit ausgehen.

Gerade die schwerwiegenden Vergehen von Medizinern, Klinikumsvorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden, wie diese Inhalt des anhängigen Zivilverfahrens sind und die hieraus resultierenden naheliegenden juristischen Konsequenzen für die Verantwortlichen von Universität und Universitätsklinik, insbesondere die Mitverantwortung des Beschuldigten an den Vorgängen aufgrund seiner vorangegangenen Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender und der damit verbundenen Aufsichtspflicht über die beiden Klinikumsdirektoren, waren dann offenbar das Motiv für den Beschuldigten, den Vorgang an sich zu ziehen, um eine sachliche Aufklärung des Sachverhalts durch ein neutrales Gericht zu verhindern.

Denn mit seiner gesetzeswidrigen Entscheidung vom 08.12.2010 in eigener Sache hat Vosskuhle erreicht, dass der von der Antragstellerin abgelehnte Richter am Landgericht Freiburg Kuhn auch weiterhin in der Sache entscheiden wird. Im Hinblick darauf, dass der Richter bereits im Vorfeld des mündlichen Termins von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin verlangt hatte, diejenigen Klaganträge zurückzunehmen, die sich auf die rechtswidrigen Vorgänge an der Universitätsklinik Freiburg beziehen, muss davon ausgegangen werden, dass eine sachgerechte Entscheidung in der Sache nicht erfolgen wird.

Es verhält sich zudem so, dass nunmehr ein Berufungsverfahren nur noch unter eingeschränkten Bedingungen zugelassen wird. Wird die Berufung ohne weitere Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung nach § 522 Abs. 1 ZPO abgewiesen, wie dies häufig der Fall ist, bleibt den Betroffenen nur noch die Verfassungsbeschwerde. In dieser Folge muss die Antragstellerin davon ausgehen, dass der Beschuldigte dann erneut in eigener Sache entscheiden wird.

Über das Ausmass der Mitverantwortung des Beschuldigten an den rechtswidrigen Vorgängen an der Universitätsklinik Freiburg wird schlussendlich ein Gericht in einem gesonderten Verfahren entscheiden müssen. In diesem Zusammenhang ist derzeit ein gesonderter Strafantrag der Antragstellerin in Vorbereitung, der sich gegen die involvierten Mediziner der Universitätsklinik Freiburg und gegen die verantwortlichen Personen des Klinikumsverbandes, einschliesslich der Person des Beschuldigten richtet.

Denn das volle Ausmass der gesundheitlichen Folgeschäden der bis heute andauernden Behandlungsverweigerung wurde in der jüngsten Vergangenheit überhaupt erst offensichtlich. Aufgrund dieser neuen Indizien ist ein Antrag auf Wiederaufnahme der Ermittlungen geboten. Gemäss den Leitlinien von § 78a StGB liegt eine Verjährung in der Sache bisher nicht vor.

Von Bedeutung für den vorliegenden Antrag ist alleine, dass der gesetzeswidrige Beschluss des Beschuldigten vom 08.12.2009 dazu geführt hat, dass der Antragstellerin am Bundesverfassungsgericht sowie ebenfalls im Zivilverfahren der gesetzliche Richter entzogen wurde. Auch muss davon ausgegangen werden, dass die rechtsfehlerhafte Entscheidung in eigener Sache vorsätzlich erfolgte. Denn mit seiner Entscheidung hatte der Beschuldigte sichergestellt, dass der von der Antragstellerin zuvor abgelehnte Richter am Landgericht Freiburg Kuhn in dem Zivilverfahren auch künftig entscheiden wird. Aufgrund der in der Verfassungsbeschwerde vorgetragenen Verfahrensfehlern des Richters kann der Beschuldigte sicher sein, dass die Unterzeichnerin in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg auch künftig kein Gehör finden wird. Vor diesem Hintergrund handelte es sich bei der Mitwirkung des Beschuldigten an dem Beschluss vom 08.12.2009 um eine vorsätzlich begangene und schwerwiegende elementare Verletzung der Rechtspflege.

Vor dem Hintergrund der streitgegenständlichen Themen im Zivilverfahren wird jedenfalls verständlich, weshalb der Beschuldigte die Entscheidung über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch nicht anderen, neutralen Richtern überlassen wollte. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Verfassungsbeschwerde vom 24.04.2009 und damit inhärent die Ablehnung des Richters am Landgericht Freiburg Kuhn ohne Mitwirkung des Beschuldigten an der Entscheidung für begründet erklärt worden wäre.

Eine sachliche Aufklärung der streitgegenständlichen Themen im Zivilverfahren durch ein neutrales Gericht würde in Anbetracht des bestens dokumentierten Lebenssachverhalts ohne jeden Zweifel ergeben, dass der Abbruch der Behandlung durch die Beklagten rechtswidrig war, denn der Abbruch der Behandlung erfolgte bei bestehender Garantenstellung seitens der Universitätsklinik Freiburg und war in dem vorangegangenen Schreiben des Beauftragten der Universitätsklinik Freiburg vom 05.11.1999 direkt angedroht worden, wie dies eingangs bereits vorgetragen wurde.

Es stellt geradezu einen Skandal dar, dass die in den Vorgang involvierten Mediziner der Universitätsklinik Freiburg Prof. Strub und Prof. Kohal bis heute zu dem Vorgang noch nicht einmal vernommen wurden, obwohl das Schreiben vom 05.11.1999 ein eindeutiges Indiz für das Vorliegen einer Straftat darstellt und die zuständigen Justizbehörden aufgrund der von der Antragstellerin eingereichten ärztlichen Bescheinigungen wussten, dass die fortdauernde Verweigerung der notwendigen Behandlung neben fortdauernden Schmerzen zu fortschreitenden Gesundheitsschäden im Fall der Antragstellerin führen musste und bei unzureichender Behandlung infolge Behandlungsverweigerung auch in Zukunft führen wird.

Aus allen diesen Gründen ist eine sachliche Aufklärung der streitgegenständlichen Vorgänge im Zivilverfahren geboten. Aus den eingangs bereits vorgetragenen Gründen diene die Entscheidung des Beschuldigten in eigener Sache dazu, diese zu verhindern. Der Beschuldigte kann sich vorliegend auch nicht auf § 43 DRiG berufen, da vorliegend nicht sämtliche Richter des Spruchkörpers, sondern ausschliesslich der Beschuldigte abgelehnt wurde.

Deshalb handelte es sich bei der Entscheidung des Beschuldigten, als vorsitzender Richter selbst an der Entscheidung über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch mitzuwirken, um eine individuelle Entscheidung des Beschuldigten, die weder durch das Gesetz noch durch das Beratungsgeheimnis nach § 43 DRiG gedeckt war. Auch unter Berücksichtigung seiner Position am Bundesverfassungsgericht war der Beschuldigte mitnichten befugt, die Rechtslage im Zusammenhang mit einem gegen ihn selbst gerichteten Ablehnungsantrag zu missachten. In ihrer Strafantragsbegründung vom 23.02.2010 hatte die Antragstellerin den antragsbegründenden Sachverhalt umfassend mit Beweisen vorgetragen. Deshalb ist unverständlich, dass die Staatsanwaltschaft die Klage nicht eröffnet hat.

#### **V. Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15.03.2010**

Die nachfolgende Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 15.03.2010 erfolgte unter Verletzung der Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG. Denn die Staatsanwaltschaft hatte sich mit ihrer Einstellungsmitteilung auf die unrichtige Behauptung zurückgezogen, wonach dahingestellt bleiben könne, ob die Entscheidung des Beschuldigten rechtsfehlerhaft war oder nicht, weil nach Auffassung der Staatsanwaltschaft angeblich keine Gründe vorliegen sollen, die einen elementaren und/oder wissentlichen Verstoss gegen die Rechtspflege begründen können.

Aus den eingangs benannten Gründen in der vorliegenden Antragsbegründung, wie diese im Wesentlichen bereits Inhalt der Strafantragsbegründung vom 23.02.2010 waren, kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die rechtsfehlerhafte Entscheidung seitens den Beschuldigten sowohl schwerwiegend war und zudem wissentlich begangen wurde.

Denn es ist vollkommen ausgeschlossen, dass dem Beschuldigten in Anbetracht seiner hervorragenden juristischen Kenntnisse die Leitlinien im Ablehnungsverfahren nicht bekannt sind. Gegen die Entscheidung der StA Karlsruhe vom 15.03.2010 hatte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 26.03.2010 fristwährend Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung macht sich der Unterzeichner zu eigen und wird im Folgenden zitiert:

## **VI. Beschwerdebeurteilung vom 26.03.2010**

„Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer Entscheidung übersehen, dass es sich bei der Eingabe der Beschwerdeführerin um einen Strafantrag handelt und nicht um eine Strafanzeige. Der Strafantrag vom 23.02.2010 wird in der Anlage zusammen mit der angefochtenen Entscheidung in Kopie zur Kenntnisnahme beigelegt. Insbesondere erfolgte die angefochtene Entscheidung unter Verletzung des Legalitätsprinzips sowie unter Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG.

Mit ihrer Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen und/oder die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten mit der Begründung abgelehnt, wonach es nicht von Bedeutung sei, ob die in der Strafantragsbegründung gerügte Entscheidung des Beschuldigten in eigener Sache rechtsfehlerhaft gewesen sei oder nicht.

Im übrigen hat die Staatsanwaltschaft die sehr erstaunliche Auffassung vertreten, wonach irgendwelche Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden elementaren und vorsätzlichen Verstoß gegen die Rechtspflege seitens des Beschuldigten angeblich nicht zu ersehen seien.

Mit ihrer Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft erkennbar ihre Befugnisse überschritten. Denn nach dem Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft jedenfalls dazu verpflichtet Ermittlungen aufzunehmen, soweit auch nur ein Anfangsverdacht bzgl. einer Straftat vorliegt.

Auf dieser Vorstufe des Verfahrens verwehrt der Grundsatz „In dubio pro durore“ (im Zweifel für das Härtere) der Staatsanwaltschaft, juristische Streitfragen selbst zu entscheiden und verpflichtet sie, im Zweifel die öffentliche Klage zu erheben. Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer Rechtsverletzung durch den Beschuldigten zumindest in Betracht gezogen hat, zeigt sich daran, dass die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer Rechtsverletzung durch den Beschuldigten ausdrücklich offen gelassen hat.

Soweit die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bzgl. einem elementaren und vorsätzlichen Verstoß gegen die Rechtspflege dennoch verneint hat, so ist dies darauf zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaft das entscheidungserhebliche Vorbringen in der Strafantragsbegründung mit der angefochtenen Entscheidung sachlich nicht erwogen und anscheinend nicht einmal zur Kenntnis genommen hatte. Hierzu wäre die Staatsanwaltschaft indessen verpflichtet gewesen. Denn die Strafprozessordnung verpflichtet einen Staatsanwalt dazu, die Strafantragsbegründung vollumfänglich zur Kenntnis zu nehmen und alle Gründe, die von der verletzten Partei vorgetragen werden, sachlich in Erwägung zu ziehen.

Hätte die Staatsanwaltschaft das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Strafantragsbegründung erschöpfend zur Kenntnis genommen und sachlich erwogen, so hätte die Staatsanwaltschaft erkennen müssen, dass mithin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte sich in schwerwiegender elementarer und vorsätzlicher Weise von Recht und Gesetz entfernt hat und dass die Erhebung der öffentlichen Klage geboten ist.

Denn alleine schon die Tatsache, dass der Beschuldigte als ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik Freiburg aufgrund seiner Aufsichtspflicht über die beklagten Klinikumsdirektoren Wertheimer und Brandis in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg indirekt der Beklagtenseite zuzurechnen ist, gibt Anlass zu der Annahme, dass die von dem Beschuldigten unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 42 und 47 ZPO vorgenommene Entscheidung in eigener Sache auf Vorsatz beruhte.

Auf diesen relevanten Sachverhalt wurde bereits in der Strafantragsbegründung explizit Bezug genommen. Denn gerade vor diesem Hintergrund, den die Staatsanwaltschaft mit ihrer Entscheidung nicht erwähnt und nicht berücksichtigt hat, muss davon ausgegangen werden, dass die gesetzeswidrige Entscheidung des Beschuldigten in eigener Sache dazu dienen sollte, die vor dem Landgericht Freiburg geltend gemachten juristischen Interessen der Beschwerdeführerin gegenüber seinen langjährigen Kollegen aus seiner Universitätszeit und gleichzeitig einen inhärenten juristischen Anspruch der Beschwerdeführerin gegenüber seiner eigenen Person abzuwenden, der sich aus Aufsichtspflichtverletzungen des Beschuldigten aus seiner Amtszeit als Rektor der Universität Freiburg im Jahre 2008 ergeben kann.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt den Parteien einen subjektiven Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Es handelt sich hierbei um eine grundrechtsähnliche Gewährleistung auf einen neutralen und gesetzlichen Richter, weshalb die gesetzeswidrige Machtüberschreitung, mit welcher sich der Beschuldigte über den Ablehnungsantrag der Beschwerdeführerin hinweggesetzt hat, eine schwerwiegende und elementare Rechtsverletzung darstellt.

In Anbetracht der vorliegenden Gesamtkonstellation kam eine Einstellung des Verfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO nicht in Betracht. Vielmehr ist im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich. Hätte die Staatsanwaltschaft die Strafantragsbegründung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und hätte diese die vorgetragenen Strafantragsgründe sachlich erwogen, so hätte die Staatsanwaltschaft erkennen müssen, dass mithin tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschuldigte sich mit der in der Strafantragsbegründung gerügten gesetzeswidrigen Entscheidung in eigener Sache bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat.

Auch verhält es sich so, dass der Beschuldigte im Jahr 1992 mit einer Arbeit über „Rechtsschutz gegen den Richter“ promoviert hat. Für die Promotion erhielt der Beschuldigte den Fakultätspreis. In Anbetracht dieser Spezifikation des Beschuldigten ist vollkommen ausgeschlossen, dass diesem einfach nur ein Fehler unterlaufen ist.

Denn aufgrund der besonderen Fachkenntnisse des Beschuldigten kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte jedenfalls wusste, dass seine Entscheidung in eigener Sache vom 08.12.2009 sowohl rechts- als auch verfassungswidrig war.

Insoweit hat die Staatsanwaltschaft grob verkannt, dass der von dem Beschuldigten hervorgerufene Entzug des gesetzlichen Richters mithin einen schwerwiegenden und elementaren Verstoss gegen die Rechtspflege darstellt. Denn in seinen sämtlichen Grundsatzentscheidungen der vergangenen Jahre hat das Bundesverfassungsgericht das Recht der Parteien auf den gesetzlichen Richter als fundamentales Rechtsgut hervorgehoben.

Dies gilt im vorliegenden individuellen Fall umso mehr, nachdem die gesetzeswidrige Entscheidung des Beschuldigten in letzter Konsequenz dazu dienlich war, sowohl eigene als auch kollegiale rechtswidrige Handlungen aus seiner Amtszeit als Rektor der Universität Freiburg zu vertuschen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in vollem Umfang auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Strafantragsbegründung verwiesen werden.

Nach alledem wird Antrag gestellt, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe aufzuheben und die gebotene öffentliche Klage gegen den Beschuldigten zu erheben.“

Die nachfolgende Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe lässt - wie die vorangegangene Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – dann ebenfalls nicht erkennen, dass diese das entscheidungserhebliche Vorbringen aus der Strafantragsbegründung sowie aus der Beschwerde sachlich erwogen oder auch nur zur Kenntnis genommen hat. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte sich mit ihren Entscheidungsgründen auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bezogen und hatte hierzu ergänzend wie folgt ausgeführt:

#### **VII. Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe**

*„Ob ein Richter am Bundesverfassungsgericht von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen ist, bestimmt sich ausschliesslich nach § 18 BVerfGG. Die von Ihnen behaupteten „beruflichen Beziehungen“ stellen keinen solchen Ausschlussgrund dar; dass Prof. Dr. Vosskuhle an Ihrer juristischen Auseinandersetzung mit der Universitätsklinik Freiburg beteiligt gewesen wäre, ist weder ersichtlich, noch von Ihnen vorgetragen. Das ergibt sich auch bereits daraus, dass Sie Prof. Dr. Vosskuhle lediglich „fürsorglich“ abgelehnt haben. Die in § 18 BVerfGG enthaltene gesetzgeberische Wertung ist auch im Rahmen der Prüfung von Befangenheitsanträgen zu berücksichtigen.“*

*Soweit die geäußerte Besorgnis der Befangenheit – auch mit Blick auf die gesetzlichen Ausschlussgründe und die Tatsache, dass Prof. Dr. Vosskuhle an dem zu Grunde liegenden Vorgang nicht mitgewirkt hat – als gänzlich ungeeignet eingestuft wird, darf der Befangenheitsantrag als unzulässig behandelt werden. Dies hat zur Folge, dass der abgelehnte Richter an der Entscheidung mitwirken kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.05.2006 - 1 BvR/06 – Rdnr. 7).*

*Selbst wenn die Wertung, die vorgetragene Besorgnis der Befangenheit als „gänzlich ungeeignet“ einzustufen, rechtlich nicht zutreffen sollte (wofür nach Aktenlage allerdings nichts spricht), würde dies jedoch in keinem Fall die Voraussetzungen des § 339 StGB erfüllen, nach denen sich der Richter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt haben muss. Auf diesen Gesichtspunkt hatte bereits die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in der angefochtenen Entscheidung zutreffend hingewiesen“:*

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft lässt nicht erkennen, dass diese das entscheidungserhebliche Vorbringen der Antragstellerin aus dem Strafantrag sowie aus der Beschwerde zur Kenntnis genommen, überprüft und/oder sachlich erwogen hat. Zu der Entscheidung ist wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **VIII. Stellungnahme zur Entscheidung der GenStA Karlsruhe**

Die Generalstaatsanwaltschaft hat übersehen, dass eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig bereits nach dem Anscheinsbeweis ausgeschlossen war. Denn in seiner Funktion als Rektor der Universität Freiburg stand der Beschuldigte zweifellos in einer beruflichen Beziehung zu den beklagten Klinikumsdirektoren im Zivilverfahren, weshalb eine Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig gerade nicht in Betracht kam.

Darüberhinaus wäre der Beschuldigte nach § 19 Abs. 2 BVerfGG verpflichtet gewesen, über Art und Umfang seiner beruflichen Beziehungen zu den Beklagten eine dienstliche Stellungnahme zu erteilen, wie dies am Bundesverfassungsgericht im Ablehnungsverfahren in anderen Fällen regelmässig so praktiziert wird.

Über die Frage der Begründetheit des Ablehnungsgesuchs hätten nach Vorliegen der dienstlichen Stellungnahme des Beschuldigten andere, neutrale Richter am Bundesverfassungsgericht ohne Mitwirkung des Beschuldigten entscheiden müssen.

Aus allen diesen Gründen greift die von der Generalstaatsanwaltschaft erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.05.2006 – 1 BvR 698/06 Rn. 7 – nicht, da dieser Entscheidung eine vollständig anderer Lebenssachverhalt zugrunde liegt, der sich auf die vorliegende Antragstellung in keiner Weise übertragen lässt. Darüberhinaus hat die Generalstaatsanwaltschaft übersehen, dass vorliegend die Rechtsbegriffe der Zulässigkeit und der Begründetheit zu unterscheiden sind. Denn der vorliegende Tatvorwurf nach § 339 StGB beruht darauf, dass das Ablehnungsgesuch vom 24.04.2009 jedenfalls zulässig war, was die Staatsanwaltschaft verkannt hat. Insbesondere ist es prinzipiell nicht Sache der Staatsanwaltschaft Mutmassungen zur Zulässigkeit oder Begründetheit eines Ablehnungsgesuchs aufzustellen oder gar über die hier aufgeworfenen Rechtsfragen zu entscheiden, da eine solche Entscheidung jedenfalls dem Gericht vorbehalten bleiben muss.

Auch muss die Antragstellerin nicht beweisen, ob der Beschuldigte tatsächlich befangen ist oder nicht. Massgeblich für Tatvorwurf der Rechtsbeugung ist alleine, ob die Entscheidung in eigener Sache durch den Beschuldigten und die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs als unzulässig rechtsfehlerhaft war und in Anbetracht der von der Antragstellerin vorgetragenen Gründe den Tatvorwurf der Rechtsbeugung begründen kann. Auch über diese Fragen hat nicht die Staatsanwaltschaft, sondern ein Gericht zu entscheiden. Diesen relevanten Sachverhalt hat die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe wie zuvor bereits die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mithin verkannt, weshalb die Entscheidung falsch war.

Soweit die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe dann noch ausführt, dass die Antragstellerin nicht vorgetragen habe, dass der Beschuldigte an dem Prozess gegen die Universitätsklinik Freiburg beteiligt sei, so hat die Generalstaatsanwaltschaft hierbei übersehen, dass die Antragstellerin sowohl im Strafantrag vom 23.02.2010 sowie insbesondere in der Beschwerde vom 26.03.2010 dezidiert vorgetragen hatte, weshalb der Beschuldigte in dem Verfahren zumindest indirekt der Beklagtenseite zuzuordnen ist und aufgrund seiner Aufsichtsfunktion über die beklagten Klinikumsdirektoren im streitgegenständlichen Zeitraum hinlänglich Anlass hatte, eine sachgerechte Entscheidung in dem anhängigen Verfahren vor dem Landgericht Freiburg abzuwenden. Aus diesen Gründen ist nicht von Bedeutung, ob die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BVerfGG vorliegen oder nicht.

Allerdings gibt die offensichtliche berufliche Verquickung des Beschuldigten mit den beklagten Klinikumsdirektoren Anlass, von dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 BVerfGG auszugehen, weshalb die Mitwirkung des Beschuldigten an dem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch zweifellos auch insoweit rechtsfehlerhaft war.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit ihrer Entscheidung verkannt, dass diese aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin sowohl in der Strafantrags- als auch in der Beschwerdebegründung verpflichtet gewesen wäre, Ermittlungen bzgl. des konkreten dienstlichen Vertragsverhältnisses des Beschuldigten im Zeitraum seiner Amtsausübung als Rektor der Universität Freiburg und insbesondere Ermittlungen bzgl. der hieraus resultierenden Beziehung des Beschuldigten zu den Klinikumsdirektoren durchzuführen.

Denn die GenStA Karlsruhe wusste aufgrund der prominenten Position des Beschuldigten, dass es sich bei diesem um den vormaligen Rektor der Universität Freiburg handelt, wie dies von der Antragstellerin zudem bereits sowohl im Strafantrag und in der Verfassungsbeschwerde vorgetragen wurde, es bedurfte hierzu keiner besonderen Beweise. Deshalb wäre die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen, Ermittlungen hinsichtlich Art und Umfang der Beziehung des Beschuldigten zu den Beklagten vorzunehmen.

Hätte die Staatsanwaltschaft die gebotenen Ermittlungen durchgeführt, so hätte sich gezeigt, dass der Beschuldigte in dem streitgegenständlichen relevanten Zeitraum, wie dieser dem Verfahren gegen die Universitätsklinik Freiburg zugrunde liegt, die Aufsichtspflicht über die beiden beklagten Klinikumsdirektoren hatte. Hiervon ist bereits deshalb auszugehen, da in der Internetpräsentation der Universitätsklinik Freiburg der amtierende Rektor der Universität Freiburg als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Universitätsklinik geführt wird (*Anlage 24*). Aktuell wird dort der Nachfolger des Beschuldigten Prof. Dr. Schiewer als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender geführt. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte in seiner Amtszeit als Rektor dieselbe Position eingenommen hatte.

Hätte die Staatsanwaltschaft die gebotenen Ermittlungen durchgeführt, so hätte diese zudem feststellen können, dass der Beschuldigte bis heute einen Lehrstuhl an der Universität Freiburg unterhält, weshalb auch insoweit die Neutralität des Beschuldigten bzgl. von Verfahren, welche den Ruf der Universität Freiburg belasten können, in Zweifel zu ziehen ist (*Anlage 25*). Hätte die Staatsanwaltschaft ihrer Strafverfolgungspflicht Genüge getan, so hätte sich gezeigt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 339 StGB hier vorliegen. Denn der Beschuldigte hätte sowohl die gemäss Universitätsklinik-Gesetz von Baden-Württemberg vorhandene Aufsichtspflicht (*Anlage 26*) über die Beklagten im Zivilverfahren sowie die Tatsache, dass der Beschuldigte bis heute einen Lehrstuhl an der Universität Freiburg unterhält, anzeigen müssen. Gerade die Nichtanzeige dieser ablehnungsbegründenden Umstände sowie die Tatsache, dass der Beschuldigte das Ablehnungsgesuch stattdessen als vorgeblich unzulässig verworfen hat, kann nur so verstanden werden, dass der Beschuldigte der Antragstellerin vorsätzlich den gesetzlichen Richter entzogen hat.

Diesen relevanten Sachverhalt, der die Eröffnung der Klage zwingend erfordert hätte, hätte die Staatsanwaltschaft mühelos erkennen können, wenn diese die gebotenen Ermittlungen durchgeführt hätte. Auch hatte die Antragstellerin bereits in der Strafantragsbegründung vom 23.02.2010 Antrag gestellt, die Verfahrensakte am Landgericht Freiburg (Aktenzeichen 6 0 129/05 und 8 AR 2/07) beizuziehen, was die Staatsanwaltschaft Karlsruhe sowie die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe offenbar ebenfalls pflichtwidrig unterlassen haben.

Denn eine Beziehung und Überprüfung der Schriftsätze der Parteien in dem anhängigen Verfahren hätte gezeigt, dass die Beklagten der Universitätsklinik Freiburg ihre Interessen mit wissentlich falschen Tatsachenbehauptungen bzgl. der eingangs erwähnten, an der Universitätsklinik Freiburg angeblich nicht vorhandenen medizinischen Einrichtungen und der angeblich dort nicht vorhandenen medizinischen Sachkunde durchsetzen wollen. Auch diese offensichtlich falschen und direkt peinlichen Sachdarstellungen im Zivilverfahren seitens der Kollegen des Beschuldigten aus seiner Universitätszeit können als Motiv dafür gesehen werden, dass der Beschuldigte eine Überprüfung durch einen anderen Verfassungsrichter und eine evtl. Beziehung der Gerichtsakte durch diesen verhindern wollte.

Hätte die Staatsanwaltschaft sachdienliche Ermittlungen durchgeführt, so hätte die Staatsanwaltschaft mühelos erkennen können, dass die Entscheidung des Beschuldigten in eigener Sache rechtsfehlerhaft war und dass die Erhebung der öffentlichen Klage geboten ist.

Völlig neben den Tatsachen liegen zudem die dahingehenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, wonach die Antragstellerin den Beschuldigten nur „fürsorglich“ abgelehnt habe, was nach der irrigen Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft bedeuten soll, dass die Ablehnung des Beschuldigten seitens der Antragstellerin quasi als Luftnummer gedacht war. Diese Unterstellung trifft keinesfalls zu.

Vielmehr hatte die Antragstellerin den Beschuldigten aufgrund seiner beruflichen und persönlichen Nähe zu den Prozessgegnern bereits in einem Anschreiben vom 17.12.2008 „fürsorglich“ darum ersucht, von einer Mitwirkung an Entscheidungen über allfällige Verfassungsbeschwerden der Antragstellerin Abstand zu nehmen, weil die Antragstellerin logischerweise nicht wissen konnte, welcher Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan am Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungsbeschwerde erhalten werde. Völlig unverständlich bleibt, weshalb die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe das Wort „fürsorglich“ so interpretiert hat, als ob die mit dem Anschreiben der Antragstellerin ganz unmissverständlich zum Ausdruck gebrachte Ablehnung des Beschuldigten quasi gegenstandslos sei.

Auch hat die Generalstaatsanwaltschaft vollkommen unberücksichtigt gelassen, dass die Antragstellerin den Beschuldigten auf Seite 4 der Verfassungsbeschwerde unmissverständlich deshalb abgelehnt hat, weil die beruflichen Beziehungen des Beschuldigten in seiner Amtszeit als Rektor der Universität Freiburg aus Sicht der Antragstellerin als der verletzten Partei zwangsläufig zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Beschuldigten führen müssen.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft lässt nicht erkennen, dass diese die Ablehnungsbegründung in der Verfassungsbeschwerde sachlich erwogen oder auch nur zur Kenntnis genommen haben, weshalb die Entscheidung fehlgehen musste. Im übrigen lässt die eigene Entscheidungsbegründung des Beschuldigten vom 08.12.2009 keinen Zweifel daran zu, dass der Beschuldigte selbst sehr wohl verstanden hatte, dass dieser abgelehnt war, weshalb der Beschuldigte aus den eingangs erwähnten Gründen jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, die Verfassungsbeschwerde einschliesslich dem Ablehnungsgesuch zur weiteren Entscheidung einem anderen, neutralen Richter vorzulegen.

## **IX. Zusammenfassung**

Mit ihrer eingangs zitierten Entscheidung hat die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe sowie zuvor die Staatsanwaltschaft Karlsruhe über Rechtsfragen entschieden, die einem Gericht vorbehalten bleiben müssen. Dies gilt sowohl für die Rechtsfrage, ob das Ablehnungsgesuch vom 24.04.2009 zulässig war sowie ebenfalls in Bezug auf die dahingehenden Rechtsfragen, ob die Rechtsverletzungen durch den Beschuldigten iSd 339 StGB als vorsätzlich und/oder als schwerwiegend zu bewerten sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu in vollem Umfang auf das bereits erfolgte Vorbringen verwiesen.

Die Oberlandesgerichte haben nach der herrschenden Meinung in der Literatur auch die Möglichkeit, im Rahmen der Entscheidung der Staatsanwaltschaft aufzugeben weitere Ermittlungen zu führen. Dies gilt zumindest für den Fall, wenn die Staatsanwaltschaft zuvor keine Ermittlungen durchgeführt hat, obwohl hierdurch eine Aufklärung des in der Strafanzeige geäusserten Tatverdachts zu erreichen wäre. So verhält sich die Sache hier.

Denn alleine schon die Tatsache, dass es sich bei dem Beschuldigten um den ehemaligen Rektor der Universität Freiburg handelt, der bis heute einen Lehrstuhl dort unterhält, begründet einen hinlänglichen Anfangsverdacht um Ermittlungen darüber zu führen, ob es sich bei dem Beschuldigten gleichzeitig um den Aufsichtsratsvorsitzenden der im Zivilverfahren beklagten Direktoren der Universitätsklinik Freiburg gehandelt hat, wie dies von der Antragstellerin in der Strafantragsbegründung und Beschwerde vorgetragen wurde.

Ebenfalls wäre es geboten, Ermittlungen hierzu aufzunehmen, weshalb der Beschuldigte gegenüber der Antragstellerin die Aufsichtspflicht ebenso verschwiegen hat wie die Tatsache, dass der Beschuldigte bis heute einen Lehrstuhl an der Universität Freiburg unterhält. Denn beide Umstände hätten nach den üblichen Kriterien eine Anzeige des Beschuldigten erfordert.

Sollten die Ermittlungen den Anfangsverdacht bzgl. einer Aufsichtspflicht des Beschuldigten über die beklagten Klinikumsdirektoren bestätigen, so kann eine Verurteilung des Beschuldigten als sicher angesehen werden. Denn der Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, eine solche enge berufliche Beziehung zu den Beklagten im Zivilverfahren selbst anzuzeigen. Dies gilt umso mehr, nachdem die Antragstellerin den Beschuldigten aufgrund seiner Tätigkeit als Rektor der Universität Freiburg und der hieraus zu schlussfolgernden Beziehungen zu den Beklagten wegen Besorgnis der Befangenheit ohnehin abgelehnt hatte. Daher hätte der Beschuldigte das Ablehnungsgesuch nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern hätte Art und Umfang seiner Beziehungen zu den Beklagten darlegen müssen.

Von einer Verurteilung des Beschuldigten wäre im Fall einer Aufsichtsratsfunktion über die Beklagten im Zivilverfahren auch deshalb auszugehen, weil gerade das Verschweigen einer solchen prägnanten beruflichen Beziehung zu den Beklagten Vorsatz voraussetzt. Aufgrund der herausragenden juristischen Kenntnisse des Beschuldigten kann zudem kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte wusste, dass die gesetzlichen Leitlinien eine Entscheidung in eigener Sache nicht zuliessen.

Nach alledem wird Antrag gestellt, die gebotene Klage gegen den Beschuldigten zu eröffnen oder aber der Staatsanwaltschaft aufzugeben, den vorhandenen Anfangsverdacht bzgl. der vorhandenen Beziehungen des Beschuldigten zu den Beklagten im Zivilverfahren infolge von sachdienlichen Ermittlungen aufzuklären.

Die vorliegende Antragsbegründung beschränkt sich auf diejenigen Vorgänge, deren Kenntnis erforderlich ist um eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen. In der Anlage werden die in der Antragsbegründung erwähnten Unterlagen zum Beweis dafür beigefügt, dass die relevanten Sachdarstellungen in der Antragsbegründung zutreffen. Vorsorglich wird Antrag gestellt, als zusätzliche Beweismittel die in der Antragsbegründung benannten Akten im Zivilverfahren, der Staatsanwaltschaft Freiburg, der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und des 2. Strafsenats am Oberlandesgericht Karlsruhe beizuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

## X. Anlagen zum Antrag auf Klageerhebung vom 04.06.2010

- Anlage 1 Strafantrag vom 23.02.2010
- Anlage 2 Mitteilung des Generalbundesanwalts vom 01.03.2010
- Anlage 3 Einstellungsmitteilung der StA Karlsruhe vom 15.03.2010
- Anlage 4 Briefumschlag mit Poststempel vom 15.03.2010
- Anlage 5 Beschwerde vom 26.03.2010
- Anlage 6 Sendebericht der Telekom vom 30.03.2010
- Anlage 7 Einstellungsmitteilung der GenStA Karlsruhe vom 28.04.2010
- Anlage 8 Briefumschlag mit Poststempel vom 30.04.2010
- Anlage 9 Ärztliche Bescheinigung der Praxis Dr. Buchtela vom 13.01.2007
- Anlage 10 Ärztliche Bescheinigung der Praxis Dr. von Heydebreck vom 21.05.2007
- Anlage 11 Klagebegründung im Zivilverfahren vom 08.12.2005
- Anlage 12 Klageabweisungsbegründung vom 13.06.2006
- Anlage 13 Replik der Antragstellerin vom 10.08.2006
- Anlage 14 Schreiben der Beklagten an die Staatsanwaltschaft vom 05.10.2006
- Anlage 15 Schriftsatz der Beklagten an das Landgericht Freiburg vom 29.11.2006
- Anlage 16 Schriftsatz der Antragstellerin an das LG Freiburg vom 13.02.2007
- Anlage 17 Internetpräsentation der UK Freiburg (betr. Einrichtung Allergie-Labor)
- Anlage 18 Dissertation von Frau Dr. Stoll (betr. Sachkunde Allergie)
- Anlage 19 Schreiben des Prozessbevollmächtigten an das LG Freiburg
- Anlage 20 Verfassungsbeschwerde vom 24.04.2009 nebst Anlagen
- Anlage 21 Ergänzungsschriftsatz zur VB vom 15.07.2009 nebst Anlagen
- Anlage 22 Schreiben der Antragstellerin an den Beschuldigten vom 17.12.2008
- Anlage 23 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2009
- Anlage 24 Internetpräsentation der UK Freiburg (betr. Aufsichtsratsvorsitzender)
- Anlage 25 Internetpräsentation des Beschuldigten als Lehrstuhlinhaber
- Anlage 26 Universitätsklinik-Gesetz für Baden-Württemberg (betr. UK Freiburg)